<u>Satzung</u> <u>des Fußballclubs "Flethsee e. V.</u>

§ 1

Der Verein hat den Namen Fußballclub "Flethsee e. V." und hat seinen Sitz in Flethsee. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist, bei jedermann das Interesse für den Fußballsport zu wecken und zu fördern, insbesondere bei der Jugend und den Vereinsmitgliedern durch Gewährung von Anleitung, Geräten und Räumlichkeiten die Ausübung des Fußballsports zu ermöglichen. Der Verein ist für jedermann offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren,
 - Stichtag zu a) 1. August des jeweiligen Jahres
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf einer ordentlichen Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt muss in Schriftform erklärt werden. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vereinsvorstand zugegangen ist.

Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes. Vereinsschädigendes Verhalten ist unter anderem die Nichtzahlung der Beiträge.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Monatsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt. Für Mitglieder unter 18 Jahren und für passive Mitglieder ist ein ermäßigter Beitragssatz festzusetzen.

§ 7 Vorstand

Die Vereinsleitung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 1. Kassierer,
- f) den Obmännern der Herrenmannschaften,
- g) dem Jugendobmann.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergegerichtliche Vertretung erfolgt durch den ersten, den zweiten und den dritten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Mannschaftsobmänner und des Jugendobmanns erfolgt jährlich. Als Mannschaftsobmann kann nur gewählt werden, wer von der betroffenen Mannschaftsgruppe vorgeschlagen worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen die zu b) und e) genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nicht befugt, das Vereinslokal zu bestimmen.

§ 8 Amtsführung des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr (gleich Kalenderjahr) über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er ist insbesondere verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss aufzustellen und der Hauptversammlung vorzulegen.

Der Kassenbericht und der Jahresabschluss sind von zwei Revisoren zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nach erfolgter Berichterstattung entscheidet die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Wird die Entlastung verweigert, sind sämtliche Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Vereinsmitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Versammlung soll möglichst im Vereinslokal stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss eine Woche vorher schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang im Sportlerheim Flethsee erfolgen.

In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen.

Soll die Mitgliederversammlung über weitere Angelegenheiten, z. B. über Beitrags- und Satzungsänderungen entscheiden, sind auch diese namentlich in der Tagesordnung aufzuführen. Wenn mindestens 3 Vereinsmitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, hat der Vorstand die Tagesordnung gemäß diesem Antrag zu ergänzen. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Geschehnisse in der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Ebenso kann der Vorsitzende von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Für die Einberufung gilt das in § 10 Gesagte.

§ 13 Abwicklung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Versammlung sofort drei Liquidatoren zu wählen.

Die Liquidatoren müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Liquidatoren haben die Aufgabe, nach Abdeckung noch bestehender Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Landscheide für die Freiwillige Feuerwehr Landscheide zuzuführen, und zwar mit der Auflage, es im Sinne seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vereinszweck oder die Gemeinnützigkeit wegfällt.

§ 14 Datenschutz

Der FC Flethsee e. V. verfügt über keine eigene Webseite. Der Verein verweist auf die seit dem 25.05.2018 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und setzt diese bei Bedarf für ihre Mitglieder um.